

tionshofes, wie das Bundesgericht wiederholt festzustellen Gelegenheit hatte, nicht nur für formelle Verstöße im engeren Sinn, sondern überhaupt für die willkürliche Verletzung prozessualer und materieller Vorschriften (Urteile des Bundesgerichts vom 11. November 1903 in Sachen der Spar- und Hilfskasse Madretsch gegen die Gemeinde Madretsch; vom 3. Oktober 1907 in Sachen Ammann gegen Zahnd; vom 4. Dezember 1907 in Sachen Gfeller und Konforten gegen Société de gymnastique de Sonceboz; vom 29. September 1909 in Sachen Zollinger gegen Kummer; vergl. ferner Billi Choby, bernischer ZP, Nr. 4252, 4267, 4274, 4328 usw.). Darnach hätte aber der Rekurrent seine Beschwerdepunkte, soweit sie als angebliche Verletzung des Art. 4 BV überhaupt in die Zuständigkeit des Bundesgerichts fallen, auf dem Wege der kantonalen Beschwerde an den Appellations- und Kassationshof geltend machen können; denn überall handelt es sich darum, daß das Amtsgericht das Gesetz, und zwar Bestimmungen formeller und eventuell auch materieller Natur, in willkürlicher Weise mißachtet und nach verschiedenen Richtungen sich einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Wegen Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen kann daher auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vergl. noch, betr. Organisation der Bundesrechtspflege:
Nr. 5 Erw. 1, Nr. 8 Erw. 1, Nr. 10 Erw. 1, Nr. 11 Erw. 1.

III. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

10. Urteil vom 16. Februar 1910 in Sachen Luzern gegen Nidwalden.

Umfang der Kompetenz des Bundesgerichts bei Streitigkeiten über die Uebertragung der Vormundschaft im Falle eines Wohnsitzwechsels. Unterbringung des Mündels in einer Erziehungsanstalt involviert noch keine Bewilligung eines Wohnsitzwechsels im Sinne von Art. 17 BG betr. zivilr. Verh. der N. u. A.; ebensowenig Verabsolung der Ausweisschriften an die Anstaltsdirektion. — Bestimmung des Wohnsitzes bei einem Kinde, wenn dieses nach dem Tode des Vaters zwar unter « Vormundschaft » gestellt, die Ausübung der elterlichen Gewalt aber der Mutter belassen wurde: in diesem Falle ist der Wohnsitz der Mutter massgebend und zwar unabhängig davon, ob die Mutter, wenn sie ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt hat, nach dem Privatrechte dieses andern Kantons ebenfalls die elterliche Gewalt besitzt oder nicht.

A. — Frau Josephine Hanauer-Jauch, die Ehefrau des Architekten Wilhelm Hanauer in Luzern, ist aus ihrer ersten Ehe mit Adolf Schwarz von Zug Mutter von drei Kindern, von denen zwei, Josephine Schwarz, geb. den 15. März 1891, und Paul Schwarz, geb. den 19. Juni 1893, noch minderjährig sind. Das eheliche Domizil der Eheleute Schwarz-Jauch war Beckenried, wo der Ehemann eine Zementfabrik und das Hotel „Nidwaldnerhof“ besaß. Nach dem im Jahre 1895 erfolgten Tode des Ehemannes Schwarz wurde die Zementfabrik von der Kollektivgesellschaft „Ad. Schwarz & Cie.“ und das Hotel von der Kollektivgesellschaft „Schwarz-Jauchs Familie“ übernommen. Kollektivgesellschafter sind die Erben des Adolf Schwarz-Jauch und seine hinterlassene Witwe, welche die beiden Gesellschaften nach außen vertrat. Im Jahre 1902 verheiratete sich nun Witwe Schwarz-Jauch mit Wilhelm Hanauer, der seit dem Jahre 1888 in Luzern niedergelassen ist. Die Kinder Schwarz sind, entsprechend § 92

des nidwaldnerischen Personenrechts, einstweilen der Mutter unterstellt geblieben; diese Bestimmung lautet: „Wenn nach Absterben des Vaters die Kinder der Mutter unterstellt bleiben, so mag durch die gesetzliche Freundschaft (bei Nicht-Kantonsbürgern durch den Ortsgemeinderat) mit Zustimmung der Armenverwaltung auch die Vermögensverwaltung der Kinder und dessen Nutznießung der Mutter übertragen werden, wo für diese die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten fortbestehen, die bei der väterlichen Verwaltung (§§ 85 bis und mit 87) bestanden sind.“ Auch bei der Wiederverehelichung der Frau Schwarz-Jauch faßte der Gemeinderat von Beckenried keinen andern Beschluß; § 92 Abs. 2 bestimmt hierüber: „Schreitet die Mutter zu einer neuen Ehe, so mögen die Kinder früherer Ehe, sofern ihr Bestes nicht andere Verfügungen erfordert, deren Obsorge und elterlichen Gewalt ebenfalls anvertraut bleiben.“ Erst als im Jahre 1908 Frau Hanauer-Jauch in einer Nervenheilanstalt untergebracht werden mußte, beschloß der Gemeinderat von Beckenried, es seien die Kinder Schwarz unter Vormundschaft zu stellen. Der Vormund, Regierungsrat Wymann, vertrat schon vorher als Prokurist die beiden Kollektivgesellschaften. Im Schreiben vom 28. März 1909 erläuterte der Gemeinderat von Beckenried diesen Beschluß dahin: „Die Bevogtigung der „minderjährigen Kinder Josephine und Paul Schwarz beschränkt „sich in ihrer Wirkung nur auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse und hat nicht den Zweck verfolgt, Frau Hanauer in ihren „Mutterrechten zu hemmen. Die erzieherische und mütterliche Fürsorge für die Kinder soll ihr auch in Zukunft gewahrt bleiben.“ Die Kinder Schwarz befinden sich in Pensionaten, Paul Schwarz im Knabenpensionat bei St. Michael in Zug und Josephine Schwarz im Institut St. Lorenzo in Sondrio. Auf Verlangen der Mutter, Frau Hanauer-Jauch, hat der Gemeinderat von Beckenried den beiden minderjährigen Kindern Josephine und Paul Schwarz Heimatscheine ausgestellt, die nun von ihr in Luzern deponiert worden sind. Als der Ortsbürgerrat von Luzern und der Regierungsrat von Luzern, gemäß dem Begehren der Eheleute Hanauer-Jauch und gestützt auf Art. 4 Abs. 2 BG betr. d. zivilr. Verh. d. N. u. A. die Übergabe der Vormundschaft forderten, lehnten der Gemeinderat von Beckenried und der Regierungsrat

von Nidwalden dieses Begehren ab, im wesentlichen mit der Begründung, daß die Kinder Schwarz zur Zeit des Todes ihres Vaters ihr Domizil in Beckenried gehabt hätten, daß sie selbst es nicht verlegen könnten und daß der Gemeinderat von Beckenried zu einer Wohnsitzänderung nie zugestimmt habe.

B. — Gegenüber dieser Weigerung der Vormundschaftsbehörden des Kantons Nidwalden hat der Regierungsrat des Kantons Luzern am 26. Oktober 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, die Regierung von Nidwalden anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Vormundschaft über die Kinder Josephine und Paul Schwarz an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Luzern übergeben werde. Zur Begründung macht der Regierungsrat von Luzern im wesentlichen folgendes geltend: Die vom Gemeinderat Beckenried bestellte Vormundschaft über die Kinder Schwarz betreffe nur die Vermögensverwaltung. Im übrigen sei der Mutter die elterliche Gewalt belassen und von ihr auch immer ausgeübt worden. Nach Art. 4 Abs. 2 BG betr. d. zivilr. Verh. d. N. u. A. gelte nun als Wohnsitz der in der elterlichen Gewalt stehenden Kinder der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Dieser rechtliche Wohnsitz der Kinder folge demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt auch bei einer allfälligen Verlegung des Wohnsitzes seitens des letztern. Das gelte auch da, wo neben der elterlichen noch eine vormundschaftliche Gewalt bestehe (BGG 23 Nr. 44). Nachdem die Mutter in Luzern Wohnsitz genommen, sei Luzern auch rechtlicher Wohnsitz der Kinder. Abgesehen hievon könne vorliegend ein stillschweigendes Einverständnis der Vormundschaftsbehörde von Beckenried angenommen werden, weil auf Verlangen der Mutter behufs Deposition in Luzern für die beiden Mündel Heimatpapiere ausgestellt worden seien.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden und der Gemeinderat von Beckenried beantragen Abweisung des Rekurses. Sie bestreiten die Ausführungen in der Rekurschrift und machen in der Hauptsache geltend, daß Frau Hanauer-Jauch sich gar nicht im Besitze der elterlichen Gewalt befunden habe; das sei vom Regierungsrat von Nidwalden schon mit Beschluß vom 31. August 1909 entschieden worden. Die Mitteilung des Gemeinderates von

Beckenried vom 28. März 1909 habe nur den Zweck gehabt, die Mutter Hanauer-Jauch, die in ihren Nerven gestört gewesen sei, zu beruhigen, und habe weiter keine rechtliche Bedeutung, als daß es der Mutter erlaubt sein solle, durch Geschenke und dergleichen für das Wohl der Kinder besorgt zu sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Bei Beurteilung der Frage, ob eine Vormundschaftsverwaltung von der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde oder von einer Wohnsitzbehörde an eine andere übertragen werden müsse, ist das Bundesgericht nicht einzige Instanz (vergl. dazu BGE 22 S. 38 f. Erw. 2); daraus folgt aber keineswegs, daß das Bundesgericht, wie bei Rekursen wegen Rechtsverweigerung, nur einschreiten könne, wenn die kantonalen Instanzen das Gesetz in willkürlicher Weise ausgelegt oder angewendet haben, sondern es hat das Bundesgericht den Kompetenzkonflikt zwischen den beidseitigen kantonalen Behörden auf Grund freier eigener Auslegung und Anwendung des Bundesgesetzes und damit auch des kantonalen Rechts zu entscheiden, eine Kompetenzabgrenzung, die schon deswegen allein dem Gesetze entspricht, weil widersprechende Schlussnahmen der Behörden zweier Kantone einander gegenüberstehen, die formell beide in gleicher Weise auf Geltung Anspruch haben, sodaß der Vorzug derjenigen Schlussnahme zuzuerkennen ist, die materiell mit dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes im Einklang steht.

2. — In erster Linie ist nun zu prüfen, ob der Gemeinderat von Beckenried als Vormundschaftsbehörde in einen Wohnsitzwechsel von Josephine und Paul Schwarz eingewilligt habe. Wäre das der Fall, so würde der Tatbestand des Art. 17 BG betr. d. zivilr. V. d. N. u. A. vorliegen, und demgemäß das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes übergehen. Die Einwilligung der Vormundschaftsbehörden zur Unterbringung der Mündel in auswärtige Erziehungsanstalten kann für diese Annahme aber schon deswegen nicht in Betracht fallen, weil der Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 BG keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Es bedürfte deshalb noch eines besondern Rechtsaktes, um für die beiden Mündel an den betreffenden

Orten ein Domizil zu begründen; dafür können nun aber keinerlei Tatsachen namhaft gemacht werden. Eine Einwilligung der Vormundschaftsbehörden von Beckenried zu einem Wohnsitzwechsel könnte sonach, nach der Aktenlage, nur noch auf die Aushändigung von Ausweisschriften gestützt werden. Nun ist aber bekannt, daß die Schul- und Polizeibehörden die Vorlage von Ausweisschriften dieser oder jener Art oft auch von solchen Schülern verlangen, die nicht am Orte der betreffenden Lehranstalt domiziliert sind. Das Begehren um Aushändigung von Ausweisschriften mußte bei dieser konkreten Sachlage von den Vormundschaftsbehörden von Beckenried daher keineswegs dahin aufgefaßt werden, es solle ein Wohnsitzwechsel im Sinne des BG ermöglicht werden, und es kann in der Aushändigung der Heimatscheine auch keine Einwilligung zu einem Wohnsitzwechsel gefunden werden.

3. — Die Frage, wo der zivilrechtliche Wohnsitz der beiden minderjährigen Kinder Schwarz sich befinde, ist daher nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über den Wohnsitz zu lösen. Wie im faktischen Teile erwähnt worden ist, ist nach dem Tode des Vaters Schwarz, in Übereinstimmung mit dem Rechte des Kantons Nidwalden, die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter überlassen worden, und es verblieb ihr auch später, als wegen Krankheit die Bestellung einer ordentlichen Vormundschaft stattfand, nach der ausdrücklichen Erklärung des Gemeinderates die erzieherische und mütterliche Fürsorge, während die öffentliche Vormundschaft nur auf die Vermögensverwaltung Bezug haben sollte. An dieser Erklärung des Gemeinderates ist selbstverständlich festzuhalten. Wenn neben einer vormundschaftlichen noch eine elterliche Gewalt besteht, so folgt der Wohnsitz der Kinder demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt, sofern wenigstens die elterliche Gewalt als die überwiegende erscheint (vergl. z. B. US 23 S. 75 Erw. 2). Das trifft im vorliegenden Falle zu. Denn die Fürsorge für minorene Personen ist in erster Linie eine persönliche: sie bedürfen der persönlichen Pflege und der Erziehung, wobei nicht nur die Schulbildung, sondern vor allem die Charakterbildung in Betracht fällt. Würde dem Vormunde ein Recht zugestanden sein, über die Erziehung mitzusprechen und mitzuentcheiden, so müßte wohl eher die vormundschaftliche Gewalt als die überwiegende angesehen

werden. Nach der Erklärung des Gemeinderates von Beckenried vom 28. März 1909 hat der Vormund aber ausschließlich das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung; er hat somit nicht das Recht mitzuentcheiden, in welche Erziehungsanstalten die Mündel verbracht werden sollen, sondern hat nur die finanzielle Seite zu erledigen, d. h. die betreffenden Rechnungen aus dem Mündelvermögen zu bezahlen. Die entscheidende Gewalt in den wichtigsten Angelegenheiten fällt somit der Mutter zu, und es ist deshalb die ihr nach dem Rechte von Nidwalden zustehende elterliche Gewalt die überwiegende.

4. — Bei der Bestimmung des Wohnsitzes der beiden Kinder Josephine und Paul Schwarz ist sonach auszugehen von Art. 4 Abs. 2 BG, wonach als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Wohnsitz des Inhabers dieser Gewalt anzusehen ist. Demgemäß kann aber kein Zweifel bestehen, daß die Kinder Schwarz unmittelbar nach dem Tode des Vaters Schwarz-Jauch ihren Wohnsitz in Beckenried, dem letzten Wohnsitz des verstorbenen Vaters, hatten. Es ist daher zu prüfen, ob und durch welche neuen Tatsachen eine Veränderung dieses Wohnsitzes bewirkt worden sei; denn der einmal begründete Wohnsitz dauert bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes fort. Nun ist daran festzuhalten, daß nach der Sachdarstellung der Behörden beider Kantone bis zum Jahre 1908 keine Vormundschaft für die Kinder Schwarz bestellt worden ist. Vor der Bestellung der Vormundschaft ist deshalb die Mutter, wenigstens für die Dauer ihres Wohnsitzes in Beckenried, als Inhaberin der elterlichen Gewalt anzusehen und es ist daher zu prüfen, ob die Mutter Schwarz vor Bestellung der Vormundschaft ihr Domizil außer den Kanton Nidwalden verlegt habe: trifft dies zu, so hat damit kraft Gesetzes, gemäß Art. 4 Abs. 2 BG, auch eine Verlegung des Wohnsitzes der in ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder stattgefunden. Nun hat aber die im Jahre 1902 stattgefundene Verehelichung der Frau Schwarz-Jauch mit Adolf Hanauer gemäß Art. 4 Abs. 1 BG die Rechtswirkung gehabt, daß die Ehefrau das Domizil des Ehemannes erhielt. Die Übertragung des Wohnsitzes der Mutter nach Luzern hat aber ihrerseits wieder zur Folge, daß gleichzeitig, also schon im Jahre 1902, auch die minderjährigen Kinder Schwarz fortan ihren gesetzlichen Wohnsitz in Luzern hatten. Und

zwar mußte diese Folge eintreten, ganz gleichgültig, ob nach dem Privatrecht des Kantons Luzern die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder habe oder nicht (über diese Frage vergl. NS 33 I S. 121): Denn die Frage, wie im Kanton Luzern die Ergänzung der unselbständigen Persönlichkeit der Minorennen stattfinden soll, ist eine Frage der Auslegung und Anwendung des luzernischen Rechts, welche die Behörden von Nidwalden an sich nicht berührt. Die Kompetenzabgrenzung muß offenbar in ganz gleicher Weise stattfinden, mag eine Mutter, welcher bisher die elterliche Gewalt zustand, in diesen oder jenen Kanton übersiedeln; die Frage der Kompetenzabgrenzung ist daher unabhängig vom Familienrecht und den Maßnahmen der Behörden des neuen Wohnsitzkantons der Mutter und kann deshalb nur davon abhängen, ob nach dem Recht des früheren Wohnsitzkantons die Domiziländerung des Inhabers der elterlichen Gewalt von Bedeutung sei und die Änderung auch des Domizils der Kinder nach sich ziehe. Nach dem darnach maßgebenden Recht des Kantons Nidwalden aber stand der Mutter Schwarz-Jauch die elterliche Gewalt bis zur Verheiratung zu, und es haben somit die Kinder Schwarz, ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Aufenthalt, von hier an ihr rechtliches Domizil ebenfalls in Luzern gehabt. Zur Zeit der Bestellung der Vormundschaft durch den Gemeinderat von Beckenried im Jahre 1908 unterstanden sie also längst nicht mehr der Kompetenz der Vormundschaftsbehörden von Nidwalden. Selbst wenn dieser Rechtsakt infolge Nichtanfechtung für die betroffenen Familienglieder, für die Mündel und die Mutter Hanauer-Jauch verbindlich geworden sein sollte (was dahingestellt bleiben kann), so ist dies doch nicht der Fall gegenüber den Vormundschaftsbehörden von Luzern, da in keiner Weise behauptet oder dargetan worden ist, daß diese Behörden davon Kenntnis erhielten, bevor sie sich anschickten, die Vormundschaftsverwaltung für sich zu beanspruchen: Die luzernischen Behörden haben in die Übertragung der Vormundschaft an die nidwaldnischen Behörden nicht eingewilligt. Es liegt somit keine Anerkennung der Vormundschaft seitens der luzernischen Behörden vor. Seit der Bestellung der Vormundschaft ist aber auch nicht eine so lange Zeit verstrichen, daß die Vormundschaft als konsolidiert anzusehen wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs des Regierungsrates des Kantons Luzern wird gutgeheißen und der Regierungsrat des Kantons Nidwalden eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Vormundschaft über Josephine und Paul Schwarz an die zuständigen Behörden von Luzern übertragen wird.

11. Urteil vom 10. März 1910 in Sachen Beckenried gegen Uri.

Anwendung des Art. 17 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. (Uebertragung der Vormundschaft im Falle der Bewilligung eines Wohnsitzwechsels durch die Behörde des bisherigen Wohnsitzes). Begriff des Wohnsitzes im Sinne dieser Gesetzesbestimmung und des Art. 10 einerseits, sowie des Art. 4 anderseits. Anwendbarkeit des Art. 17, sobald feststeht, dass die bisherige Vormundschaftsbehörde einen tatsächlichen Wohnsitzwechsel bewilligt hat, was in casu der Fall war, da der betreffende Mündel dauernd seiner in einem andern Kanton niedergelassenen Mutter zur Pflege und Erziehung überlassen worden war. Nichtanwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 leg. cit. auf diesen Fall. Charakter des Art. 17 als einer Vorschrift zwingenden, öffentlichen Rechtes, auf deren Anwendung somit seitens der Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes nicht verzichtet werden kann.

A. — Anna Jauch, von Erstfeld, geboren am 15. März 1887, wurde, als ihr Vater im Jahre 1887 gestorben war, sofort unter staatliche Vormundschaft und zwar unter diejenige des Waisenamtes von Erstfeld gestellt. Sie wohnte damals bei ihrer Mutter, Klara Jauch geb. Zwissig in Erstfeld.

Anfangs 1892 zog die Mutter, Frau Jauch-Zwissig, von Erstfeld nach Beckenried. Sie nahm ihr Töchterchen Anna mit und behielt es bis im August 1896 bei sich. Da das Töchterchen schwachsinzig war, wurde es im August 1896 in der Anstalt für bildungsfähige, schwachsinzige Kinder in Hohenrain (Kanton Luzern) untergebracht. Die Anstaltskosten wurden von der Vormundschaftsbehörde Erstfeld aus dem Vermögen des Mündels bestritten.

Im Jahre 1903 wurde Anna Jauch auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde aus der Anstalt weggenommen und der Mutter übergeben, welche immer noch in Beckenried niedergelassen war. Hier machte sie eine Lehrzeit als Büglerin und Näherin durch und betätigte sich in der Folge praktisch in diesen Berufsarten. Am 12. Oktober 1909 trat sie neuerdings in die Anstalt Hohenrain (Kanton Luzern) ein, wo sie zur Stunde noch weilt und woselbst sie zur weiteren Ausbildung einen Haushaltungskurs besucht. Der Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Pflegekosten ist vom Gemeinderat Erstfeld unterzeichnet.

Inzwischen hatte Frau Jauch den Gemeinderat von Beckenried ersucht, die Vormundschaft über ihre Tochter zu übernehmen. Ob schon die letztere volljährig geworden war, waren alle Beteiligten damit einverstanden, die Vormundschaft um ihres Schwachsinns willen fortbestehen zu lassen. Der genannte Gemeinderat wandte sich demzufolge an das Waisenamt in Erstfeld, um die Übertragung der Vormundschaft zu erlangen. Als diese Übertragung abgelehnt wurde, gelangte der Gemeinderat Beckenried an den Regierungsrat von Uri mit demselben Begehren; aber auch dieser erteilte mit Schlußnahme vom 4. September 1909 einen abweisenden Bescheid. Die Begründung geht kurz dahin, daß ein rechtlicher Wohnsitz für Anna Jauch in Beckenried nicht bestehe, indem diese bei ihrer Mutter nur für unbestimmte Zeit zu 6 Fr. pro Woche verkostet sei, sodaß der Gemeinderat Erstfeld jeden Tag das bestehende Verhältnis, das kein vertragliches sei, aufheben und den Mündel anderswo unterbringen könne. Folglich treffe Art. 3 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. im vorliegenden Falle nicht zu.

B. — Am 30. Oktober 1909 erhob der Gemeinderat von Beckenried die staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Bescheid der Urner Regierung. Er beantragt, derselbe sei aufzuheben und der Einwohnergemeinderat von Erstfeld zu verhalten, die Vormundschaft über Anna Jauch an ihn zu übertragen und ihm deren Vermögen zu vormundschaftlicher Verwaltung auszuhandigen.

Der Gemeinderat von Beckenried gibt zu, daß die Vormundschaftsbehörde von Erstfeld „in früheren Jahren“ aus dem väterlichen Vermögen der Bevormundeten deren Mutter ein wöchentliches Kostgeld von 6 Fr. entrichtet und daß sie auch die Lehr-